

Az.: Dezernat DAR, 1330 – DAR Lu

Kiel, 11.10.2012

V o r l a g e

des Präsidiums der Verfassunggebenden Synode für die Tagung der Landessynode vom 15.-17. November 2012

Gegenstand:

Regelung zur Gewährung von Reisekostenvergütung an die Mitglieder der Landessynode

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt folgende Regelungen zur Gewährung von Reisekostenvergütung:

1. Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Landessynode, ihrer Ausschüsse, des Präsidiums oder sonstiger Gremien der Landessynode Tagegeld, Übernachtungsgeld, Fahrtkostenentschädigung und Verdienstausschlag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Tage- und Übernachtungsgeld richten sich nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
Die Höhe der Tagegelder richtet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Dauer der Abwesenheit vom Wohnort (Sitzungsdauer und Reisezeit). Wird Verpflegung des Amtes wegen bereitgestellt, wird Tagegeld nicht gewährt.
3. Am Ort der Tagung wohnende Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse erhalten kein Übernachtungsgeld. Wird eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.
4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten für eine Fahrkarte der 2. Klasse unter Inanspruchnahme möglicher Rabatte und Vergünstigungen erstattet.
5. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km zurückgelegter Strecke gewährt.

Für jede mitfahrende Person erhöht sich die Wegstreckenentschädigung um 0,02 € pro mitgenommenen Kilometer.

6. Die Tätigkeit in der Landessynode ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Antrag wird den Mitgliedern der Landessynode Verdienstausfall gewährt. Der Verdienstausfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ist nachzuweisen.
Bei Selbstständigen tritt an die Stelle des Verdienstausfalls der Ersatz für Vertretungen von pauschal 25,60 € pro Tag ohne Einzelnachweis bzw. höchstens bis zu 76,70 € pro Tag bei Einzelnachweis.
7. Für Mitglieder der Kirchenleitung, für Gäste, für Sachverständige, die von der Landessynode, ihren Ausschüssen oder der Kirchenleitung im Rahmen der Tagung der Landessynode oder ihrer Ausschüsse hinzugezogen werden, und für notwendige Begleitpersonen sowie für die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl von Bischöfinnen und Bischöfe nach Artikel 99 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
8. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium der Landessynode nach Anhörung des vorsitzenden Mitglieds des Finanzausschusses.
9. Kosten für die Betreuung von eigenen Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, die in der eigenen Hausgemeinschaft wohnen, werden auf Antrag ersetzt, wenn keine andere Person für diese Aufgaben zur Verfügung steht und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
10. Die Regelung gilt mit Wirkung der Tagung der Landessynode im November 2012.